

II-11187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/65-A/93

1010 Wien, den 14. SEP. 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

5202/AB

1993-09-14

zu 5253/J

Beantwortung der Anfrage der
Abgeordneten Christine Heindl, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Maßnahmen für vergewaltigte Frauen und
Kinder aus Ex-Jugoslawien
(Nr. 5253/J)

Frage 1:

"In Punkt c) dieser EntschlieÙung wurde die Bundesregierung aufgefordert, "Kriegsflüchtlingen, die Opfer dieser systematischen Übergriffe wurden, besondere Priorität bei Integrationsmaßnahmen, insbesondere bei Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen, zuzuerkennen. Mit welchen Verordnungen, Erlässen, Weisungen wurde für die Umsetzung dieses Anliegens Sorge getragen?"

Antwort:

Ich habe den Forderungen der EntschlieÙung des Nationalrates vom 17. Dezember 1992 dadurch Rechnung getragen, daß, entgegen den bekannten Entwicklungen des Arbeitsmarktes, die eine Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes kaum mehr zulassen, bosnischen Kriegsflüchtlingen schon unmittelbar nach Ausbrechen der Kriegshandlungen Priorität vor anderen neueinreisenden Ausländern zuerkannt wurde. Ausgeweitet wurde diese grundsätzliche Sonderstellung zunächst noch durch die Möglichkeit, Beschäftigungsbewilligungen im sozial-humanitären Bereich zu erlangen. Der letzte Schritt zur Privilegierung der bosnischen Kriegsflüchtlinge wurde im Juli 1993 getan, als ausdrücklich verfügt wurde, bei bosnischen Kriegs-

flüchtlingen die allgemein geltenden Beschränkungen für Neuzugänge auf dem Arbeitsmarkt nicht anzuwenden.

Frage 2:

"Wie läßt sich der Erlaß vom 17. März 1993 an alle Landesarbeitsämter (Zl. 35.402/9-2/93) mit dem Auftrag des Punktes d) der parlamentarischen EntschlieÙung vereinbaren? In diesem Erlaß führte der Bundesminister für Arbeit und Soziales aus: "..., daß die in Bundesbetreuung befindlichen de-facto-Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien NICHT mit Erleichterungen beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt rechnen können. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für alle anderen Ausländer, welche erstmals auf dem österreichischen Arbeitsmarkt auftreten."

Antwort:

Durch die in Frage 1 angeführte Regelung ist die Einschränkung auf Beschäftigungen im sozial-karitativen Bereich hinsichtlich des erleichterten Zuganges nicht mehr in Geltung.

Frage 3:

"Auch die am 9. Juli 1993 beschlossene Absenkung der Bundeshöchstzahl von 10 % auf 8 % erschwert die Umsetzung dieses Punktes d) der parlamentarischen EntschlieÙung. Wie werden Sie trotzdem für die Realisierung des Inhaltes der EntschlieÙung Sorge tragen?"

Antwort:

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, mit der die Bundeshöchstzahl von 10 % auf 8 % reduziert wird, die aber auch eine Verordnungsermächtigung vorsieht, im öffentlichen Interesse die Bundeshöchstzahl auf maximal 10 % anzuheben, habe ich von dieser Ermächtigung nicht zuletzt im Hinblick auf die Lage der Kriegsflüchtlinge Gebrauch gemacht. Damit ist sichergestellt, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich allen Kriegsflüchtlingen, für die Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und die eine Arbeit annehmen wollen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden können.

- 3 -

Frage 4:

"Gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich wird mit einer ökologischen Argumentation das Modell "Beschäftigungstherapie" praktiziert. Können Sie ausschließen, daß mit der Begründung "Beschäftigungstherapie" arbeitende Menschen nicht ordentlich für ihre Arbeitstätigkeit entlohnt werden?"

Antwort:

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind bei der Beschäftigung von Flüchtlingen die gesetzlichen Bestimmungen auch im Hinblick auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Zwar habe ich die allgemein für Neuzugänge ausländischer Arbeitskräfte geltenden Einschränkungen der begünstigten Bewilligungsvoraussetzungen bei Beschäftigungen durch Gemeinden oder karitative Organisationen für Kriegsflüchtlinge aufgehoben; dies bedeutet jedoch nicht, daß die im Ausländerbeschäftigungsgesetz normierten Voraussetzungen nicht einzuhalten wären.

Frage 5:

"Wie ist die Genehmigung von 3.000 SaisonarbeiterInnen mit den in Österreich lebenden Bosniern zu vereinbaren, die - trotz der EntschlieÙung des Nationalrates - keine Beschäftigungsbewilligung erhalten?"

Antwort:

Wie bereits dargelegt, erhalten bosnische Kriegsflüchtlinge unter erleichterten Bedingungen Beschäftigungsbewilligungen für den gesamten Arbeitsmarkt, sofern die lohn- und arbeitsrechtlichen Bedingungen, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bosnische Kriegsflüchtlinge haben selbstverständlich auch innerhalb der für die Landwirtschaft eröffneten Zahl der befristeten Beschäftigungen Priorität vor anderen nicht integrierten Ausländern. Es ist somit keine Unvereinbarkeit zwischen den Intentionen der EntschlieÙung des Nationalrates und der Erlassung der Verordnung nach § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Abdeckung des befristeten Bedarfs an Arbeitskräften in der Landwirtschaft gegeben.

- 4 -

Frage 6:

"Welche Maßnahmen haben Sie mit welchem bisherigen Erfolg gesetzt, um Punkt e) der oben angeführten EntschlieÙung: "medizinische und psychotherapeutische Betreuung der betroffenen Frauen und Kinder in Österreich sicherzustellen;" zu realisieren?"

Antwort:

Die Vorsorge für die medizinische und psychotherapeutische Betreuung von Kriegsflüchtlingen gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Der Bundesminister:

